



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 10.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 10.06.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000005750

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Zähringerstrasse 3, 3012 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Zähringerstrasse 3, 3012 Bern

Bauherrschaft: Stiftung Altersheim Mon Soleil Bern, Zähringerstrasse 3, 3012 Bern

Projektierung: ARGE Franziska Beyeler und Camponovo Baumgartner Architekten,
Wylerringstrasse 36, 3014 Bern

Strasse Nr: Zähringerstrasse 3

Kreis / Grundstück: 2 / 62

Bauvorhaben: Umbau und Umnutzung Altersheim in ein Sterbehospiz mit zehn
Bewohnerzimmern gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: E

Nutzungszone: Wohnzone

Schutzgebiet: Aaretalschutzgebiet

Hinweis: Einsprachen von Personen, die sich bisher nicht mit Einsprache am Verfahren
beteiligt haben, sind nur zulässig, soweit Einspracherügen in Bezug auf das
Aaretalschutzgebiet vorgebracht werden. Die erneute Publikation erfolgt im
Zusammenhang mit einem hängigen Beschwerdeverfahren.

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 26 BauG von Art. 64 BauV für Unterschreitung Fensterfläche zu Bodenfläche
- Art. 26 BauG von Art. 19 BO für Unterschreitung Hauptnutzfläche an Arbeitsnutzungen
- Art. 26 BauG von Art. 33 BO für Unterschreitung Grenzabstand

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/238200/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **13. Juli 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern